

Vorblatt

Ziel(e)

- Beseitigung von entstandenen Schieflagen im Zusammenhang mit Sonderpensionen
- Nachhaltige Sicherung der Finanzierung von Pensionsleistungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Harmonisierung der Pensionssysteme durch Anpassung des Leistungsniveaus
- Harmonisierung der Pensionssysteme durch Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen
- Finanzielle Absicherung der Pensionsleistungen durch eine Erhöhung der Pensionsbeiträge
- Pensionssicherungsbeiträge und Pensionsbeiträge fließen der OeNB zu
- Absolute Obergrenze für Ruhe- und Versorgungsbezüge

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch die Erhöhung der Pensionssicherungsbeiträge im Bereich der Pensionen der "Altpolitiker", Beamten, Bediensteten der ÖBB sowie mittelbar durch Beitragserhöhungen und die Erhöhung von Pensionssicherungsbeiträgen im Bereich der OeNB und der Sozialversicherungsträger entstehen beim Bund Mehreinnahmen.

Auch bei anderen Rechtsträgern entstehen durch Pensionssicherungsbeiträge Mehreinnahmen: Im Bereich der Arbeiterkammern 140.000 €, im Bereich der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse 70.000 € sowie im Bereich der der Wirtschaftskammerorganisation 766.000 € pro Jahr. Zu den übrigen Rechtsträgern liegt dem Bund kein detailliertes Zahlenmaterial vor.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Nettofinanzierung Bund	0	5.909	5.924	5.939	5.954
Nettofinanzierung Sozialversicherungsträger	0	1.200	1.200	1.200	1.200
Nettofinanzierung Gesamt	0	7.109	7.124	7.139	7.154

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat im Hinblick auf eine vorgesehene Verfassungsbestimmung (Änderung des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre).

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Sonderpensionenbegrenzungsgesetz

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt
Laufendes Finanzjahr: 2014
Inkrafttreten/ 2015
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

In den einzelnen Pensionssystemen bestehen teilweise sehr unterschiedliche Leistungsniveaus, ohne dass für diese Unterschiede rechtfertigende Gründe - etwa höhere Beitragsleistungen - erkennbar wären. Diese Unterschiede treffen auf immer weniger Akzeptanz.

Die Sonderpensionen führen zu hohen finanziellen Belastungen der für die Pensionsleistungen verantwortlichen Institutionen. Dies kann selbst in Bereichen, bei denen die Pensionen nicht unmittelbar vom Bund zu finanzieren sind, etwa im Wege geringerer Gewinnausschüttungen zu finanziellen Nachteilen für den Bund führen.

Neben dem Bund sind über 70 Institutionen von der Neuregelung umfasst. Für ca. 9.600 Personen werden Pensionssicherungsbeiträge eingeführt oder erhöht bzw. Pensionsbeiträge erhöht.

Schon derzeit sind in unterschiedlichen Pensionssystemen (etwa "Altpolitiker", Beamte, ÖBB-Bedienstete) Pensionssicherungsbeiträge aus unterschiedlichen Gründen (besonders günstiges Leistungsrecht, besonders früher Pensionsantritt) vorgesehen. Die nun im Entwurf zusätzlich vorgesehenen Pensionssicherungsbeiträge betreffen Sonderpensionen, die ein besonders hohes Leistungsniveau erreichen, und betragen für die Pensionsteile über 4.530 € 5% und steigen mit der Höhe der Pension schrittweise auf bis zu 25% an.

Für die Institutionen, die Sonderpensionen auszahlen, ergeben sich dadurch Mehreinnahmen von ungefähr zehn Millionen Euro. Die neuen Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre ermöglicht es den Ländern, analoge Bestimmungen auch für Institutionen im Landesbereich einzuführen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Maßnahmen würden auch besonders günstige Sonderpensionen noch bis in die 2030er-Jahre anfallen, wobei die Pensionsleistungen in anderen Systemen teilweise weiter schrittweise verringert werden. Die Unterschiede zwischen den Pensionssystemen würden bezogen auf die Leistungen nach älteren Rechtslagen (z.B. den alten Dienstordnungen) weiter zunehmen.

Die durch die Sonderpensionen hervorgerufenen hohen finanziellen Belastungen für einzelne Rechtsträger sowie erhöhte Aufwendungen und Mindereinnahmen des Bundes blieben in vollem Umfang bestehen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wird die Entwicklung der Finanzierung der Leistungen nach der Dienstordnung A (Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs), nach der Dienstordnung B (Ärzte und Dentisten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs) und nach der Dienstordnung C (Arbeiter bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs) einer Evaluierung unterziehen.

Ziele

Ziel 1: Beseitigung von entstandenen Schiefen im Zusammenhang mit Sonderpensionen

Beschreibung des Ziels:

Entsprechend dem Beschluss des Ministerrats über die "Neuregelung im Zusammenhang mit überdurchschnittlich hohen Bezügen und Ruhebezügen öffentlicher Funktionsträger/innen" vom 19. November 2013, sollen entstandene Schiefen insbesondere im Zusammenhang mit Sonderpensionsregelungen beseitigt werden. Im Sinn einer Harmonisierung der Pensionssysteme sollen weitere Schritte zur Angleichung des Leistungsniveaus und der Anspruchsvoraussetzungen unternommen werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Höhe der Ruhebezüge und Versorgungsbezüge von Funktionären und Bediensteten im Einflussbereich des Bundes ist nicht begrenzt. Einzelne Sonderpensionen erreichen übermäßige Höhen. Trotzdem werden bei vielen Institutionen keine Pensionssicherungsbeiträge entrichtet. Im Bereich der OeNB ist ein Pensionsantritt ab 55 Jahren möglich. Im Bereich der OeNB werden teilweise nur geringe Pensionsbeiträge geleistet.	Es gibt eine absolute Obergrenze für Ruhebezüge und Versorgungsbezüge von Funktionären und Bediensteten von Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Für besonders hohe Leistungen aus Sonderpensionen werden Pensionssicherungsbeiträge entrichtet. Das Pensionsantrittsalter und die Pensionsbeiträge werden im Bereich der OeNB angehoben.

Ziel 2: Nachhaltige Sicherung der Finanzierung von Pensionsleistungen

Beschreibung des Ziels:

Die hohe finanzielle Belastung der für die Pensionsleistungen verantwortlichen Institutionen soll reduziert werden, damit die Pensionsleistungen ohne außerordentliche Maßnahmen (wie etwa Nachschusspflichten um den Deckungsstock der Pensionsreserven zu ergänzen) finanziert werden können.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die im Bereich der OeNB aufgrund des Artikel 81 des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 eingehobenen Pensionssicherungsbeiträge und Pensionsbeiträge fließen dem Bund zu.	Die hohen finanziellen Belastungen der für die Pensionsleistungen verantwortlichen Institutionen wird durch die Leistung von Pensionssicherungsbeiträgen und teilweise durch erhöhte Pensionsbeiträge verringert. Auch im Bereich der OeNB fließen Pensionssicherungsbeiträge und Pensionsbeiträge der Institution zu, die den Pensionsaufwand trägt.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Harmonisierung der Pensionssysteme durch Anpassung des Leistungsniveaus

Beschreibung der Maßnahme:

- Beim Bund und bei Rechtsträgern im Einflussbereich des Bundes werden für besonders hohe Leistungen aus Sonderpensionen Pensionssicherungsbeiträge eingeführt. Die Pensionssicherungsbeiträge setzen grundsätzlich bei Leistungen über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage mit einem Prozentsatz von 5% ein und steigen dann schrittweise bis maximal 25%.

- Im Bereich der Dienstbestimmungen I und II der OeNB werden Änderungen betreffend die Pensionsanpassung vorgenommen, die derzeit entsprechend dem Kollektivvertrag erfolgt, und - wie bei anderen Pensionssystemen üblich - Abschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt vorgesehen: So wird normiert, dass die jährlichen Pensionsanpassungen im gleichen Ausmaß und zu den gleichen Zeitpunkten wie in der gesetzlichen Pensionsversicherung zu erfolgen hat. Wird die Pension vor dem jeweils geltenden Pensionsantrittsalter angetreten, führt dies zu einer Pensionskürzung um 0,35% pro Monat des früheren Pensionsantritts, wobei die Kürzung maximal 15% beträgt.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Sonderpensionen weisen fallweise ein sehr viel höheres Leistungsniveau als die gesetzliche Sozialversicherung auf. Oft ist das Leistungsniveau über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage der gesetzlichen Sozialversicherung (derzeit 4.530 €), z.B. 5.000 €, kann aber auch in wenigen Fällen z.B. 10.000 € oder 17.000 € erreichen.	Diese Leistungsunterschiede sind insbesondere im Bereich der besonders hohen Sonderpensionen durch Pensionssicherungsbeiträge abgeschwächt. Bei Sonderpensionen knapp über der Höchstbeitragsgrundlage sind die Auswirkungen der neuen Pensionssicherungsbeiträge noch gering (5.000€ - Pensionssicherungsbeitrag 22,5 € oder 0,45% der gesamten Sonderpension). Bei Sonderpensionen in der Höhe von 10.000 € beträgt der Pensionssicherungsbeitrag 523 € oder 5,23% der gesamten Sonderpension, bei Sonderpensionen in der Höhe von 17.000 € beträgt der Pensionssicherungsbeitrag 2.096 € oder 12,33 % der gesamten Sonderpension.

Maßnahme 2: Harmonisierung der Pensionssysteme durch Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen

Beschreibung der Maßnahme:

Im Bereich der Dienstbestimmungen I und II der OeNB wird das Pensionsantrittsalter schrittweise angehoben.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Im Rahmen der Dienstbestimmungen I kann bei Vorliegen einer Dienstzeit von 35 Jahren ab 55 Jahren die Pension angetreten werden. Im Rahmen der Dienstbestimmungen II ist ein Pensionsantritt nach 40-jähriger Dienstzeit oder ab 60 Jahren möglich.	In Anwendungsbereich der Dienstbestimmungen I sind für einen frühzeitigen Pensionsantritt 38 Dienstjahre und ein Mindestalter von 61,5 Jahren erforderlich. Bei den Dienstbestimmungen II erfolgt der Pensionsantritt frühestens nach 42 Dienstjahren oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Eine Korridorregelung (62. Lebensjahr) mit entsprechenden Abschlägen kann

vorgesehen werden.

Maßnahme 3: Finanzielle Absicherung der Pensionsleistungen durch eine Erhöhung der Pensionsbeiträge

Beschreibung der Maßnahme:

Im Bereich der Dienstordnungen der OeNB und der Sozialversicherungsträger (sowie der direkten Leistungszusagen der Bauarbeiter-Urlaubs und Abfertigungskasse) werden Pensionsbeiträge erhöht.

Umsetzung von Ziel 2, 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Höhe der Pensionsbeiträge beträgt bei den Dienstbestimmungen I 3%. Bei den Dienstbestimmungen II ist für Bezugsteile über der Höchstbeitragsgrundlage ein Pensionsbeitrag von 2% zu leisten (für niedrigere Bezugsteile 10,25 %).	Die Höhe der Pensionsbeiträge wurde bei den Dienstbestimmungen I schrittweise auf 10,25% angehoben. Bei den Dienstbestimmungen II ist für Bezugsteile über der Höchstbeitragsgrundlage ein Pensionsbeitrag von 5% zu leisten.
Bei den Sozialversicherungsträgern betragen die Pensionsbeiträge für Bezugsteile über der Höchstbeitragsgrundlage 10,55% und für Bezugsteile über der doppelten Höchstbeitragsgrundlage 10,8%.	Bei den Sozialversicherungsträgern wurden die Pensionsbeiträge für Bezugsteile über der Höchstbeitragsgrundlage auf 11,55% und für Bezugsteile über der doppelten Höchstbeitragsgrundlage auf 13% angehoben.

Maßnahme 4: Pensionssicherungsbeiträge und Pensionsbeiträge fließen der OeNB zu

Beschreibung der Maßnahme:

Die im Bereich der OeNB eingehobenen Pensionssicherungsbeiträge und Pensionsbeiträge sind nicht mehr an den Bund sondern an die OeNB abzuführen.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die im Bereich der OeNB aufgrund des Artikel 81 des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 eingehobenen Pensionssicherungsbeiträge und Pensionsbeiträge fließen dem Bund zu.	Die im Bereich der OeNB eingehobenen Pensionssicherungsbeiträge und Pensionsbeiträge stehen zur Finanzierung der Pensionsleistungen (Deckungsstock der Pensionsreserve der OeNB) zur Verfügung.

Maßnahme 5: Absolute Obergrenze für Ruhe- und Versorgungsbezüge

Beschreibung der Maßnahme:

Normierung einer absoluten Obergrenze für Ruhe- und Versorgungsbezüge bei Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Höhe der Ruhebezüge und Versorgungsbezüge von Funktionären und	Eine Obergrenze für Ruhebezüge und Versorgungsbezüge von Funktionären und

Bediensteten von Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, ist nicht begrenzt.	Bediensteten von Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, ist in der Höhe von 210% des Ausgangsbetrages festgelegt. Der Ausgangsbetrag entspricht dem monatlichen Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates.
---	---

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Erträge		0	5.509	5.524	5.539	5.554
Transferaufwand		0	-400	-400	-400	-400
Aufwendungen gesamt		0	-400	-400	-400	-400
Nettoergebnis		0	5.909	5.924	5.939	5.954

Erträge: Die Erträge resultieren aus der Erhöhung der Pensionssicherungsbeiträge bei den Beamten des Bundes und der ÖBB und bei Beziehern von Leistungen nach dem "alten" Politikerpensionssystem.

Die im Bereich der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) aufgrund des Artikel 81 des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 eingehobenen Pensionssicherungsbeiträge und Pensionsbeiträge sind in Zukunft nicht mehr dem Bund abzuführen, sondern verbleiben der OeNB zur Finanzierung ihrer Pensionsleistungen. Somit entfallen beim Bund Einnahmen in der Höhe von 4.500.000 € pro Jahr, denen jedoch Mehreinnahmen aufgrund einer höheren Gewinnausschüttung der OeNB zumindest in der gleichen Höhe gegenüberstehen.

Transferaufwand: Aufgrund der Mehreinnahmen durch Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge im Bereich der Pensionsversicherung verringert sich der Bundesbeitrag um ca. 400.000 €.

Finanzielle Auswirkungen für die Sozialversicherungsträger

– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Erträge		0	1.200	1.200	1.200	1.200
Nettoergebnis		0	1.200	1.200	1.200	1.200

Erlöse: Für den Bereich der Pensionsversicherungsanstalt bringt die Erhöhung des Pensionsbeitrages einen jährlichen Betrag von ca. 300.000 € mit sich. Die Anhebung des Pensionssicherungsbeitrages ergibt einen jährlichen Betrag von ca. 100.000 €.

Es ist daher, hochgerechnet auf die gesamte Sozialversicherung (Vervierfachung), mit jährlichen Gesamteinnahmen im Ausmaß von ca. 1 600 000 € zu rechnen, wodurch sich der Bundesbeitrag um ca. 400 000 € verringert.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder und Gemeinden.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung	2014	2015	2016	2017	2018
in Tsd. €					
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen	400	400	400	400	400
in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget				
22.01.01 Bundesbeitrag PVA, variabel					

Erläuterung der Bedeckung

Aufgrund der Verringerung des Bundesbeitrages kommt es bei der Untergliederung 22 zu geringeren Auszahlungen.

Laufende Auswirkungen

Transferaufwand

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2014	2015	2016	2017	2018
Verringerung des Bundesbeitrages an die SV-Träger	Bund	1	-400.000,00	-400.000	-400.000	-400.000	-400.000	-400.000
GESAMTSUMME				-400.000	-400.000	-400.000	-400.000	-400.000

Für den Bereich der Pensionsversicherungsanstalt bringt die Erhöhung des Pensionsbeitrages einen jährlichen Betrag von ca. 300.000 € mit sich; die Anhebung des Pensionsbeitrages ergibt einen jährlichen Betrag von ca. 100.000 €. Der Bundesbeitrag wird sich daher um ca. 400.000 € verringern.

Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2014	2015	2016	2017	2018
Erhöhung Pensionssicherungsbeiträge (PSB) (Beamte)	Bund	1	1.080.000,00		1.080.000			
		1	1.094.000,00		1.094.000			
		1	1.108.000,00			1.108.000		
		1	1.122.000,00				1.108.000	1.122.000
SUMME				1.080.000	1.094.000	1.108.000	1.108.000	1.122.000
Erhöhung PSB (Politiker)	Bund	1	500.000,00		500.000	500.000	500.000	500.000
Erhöhung PSB (ÖBB)	Bund	1	104.000,00		104.000			
		1	105.000,00			105.000		
		1	106.000,00				106.000	
		1	107.000,00					107.000
SUMME				104.000	105.000	105.000	106.000	107.000
Erhöhung Pensionsbeiträge (SV-Träger)	Sozialversicherungsträger	1	1.200.000,00		1.200.000	1.200.000	1.200.000	1.200.000
Anhebung PSB (SV-Träger)	Sozialversicherungsträger	1	400.000,00		400.000	400.000	400.000	400.000
Verminderung des Bundesbeitrages an die SV-Träger	Sozialversicherungsträger	1	-400.000,00		-400.000	-400.000	-400.000	-400.000
PSB der OeNB nicht mehr an den Bund	Bund	1	-4.500.000,00		-4.500.000	-4.500.000	-4.500.000	-4.500.000
höheren Gewinnausschüttung der OeNB an den Bund	Bund	1	6.075.000,00		6.075.000	6.075.000	6.075.000	6.075.000
Mehreinnahmen in der KöSt (erhöhte Gewinne OeNB)	Bund	1	2.250.000,00		2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000
		1	2.250.000,00					2.250.000

SUMME	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000
GESAMTSUMME	6.709.000	6.724.000	6.739.000	6.754.000
Davon Bund	5.509.000	5.524.000	5.539.000	5.554.000
Davon Sozial- versicherungsträger	1.200.000	1.200.000	1.200.000	1.200.000

Fast 1.300 Beamte beziehen Pensionen in der Höhe von mehr als 150% der Höchstbeitragsgrundlage (2014: 6.795 €). Die für diese Pensionen zusätzlich anfallenden Pensionssicherungsbeiträge betragen im Jahr 2015 1.080.000 € und steigen dann schrittweise auf 1.122.000 € im Jahr 2018 an.

Genaue Angaben zur Zahl der Personen, die Leistungen nach dem "alten" Politikerpensionssystem beziehen, liegen nicht vor. Im Bereich des Bundes können jedoch maximal bis zu 125 Personen betroffen sein, so dass aufgrund der Anhebung der Pensionssicherungsbeiträge mit jährlichen Mehreinnahmen in der Höhe von 500.000 € gerechnet werden kann.

Im Bereich der ÖBB werden, aufgrund der vergleichsweise eher geringeren Pensionshöhen, nur 160 Personen erhöhte Pensionssicherungsbeiträge zu leisten haben. Die für diese Pensionen zusätzlich anfallenden Pensionssicherungsbeiträge betragen im Jahr 2015 104.000 € und steigen dann schrittweise auf 107.000 € im Jahr 2018 an.

Für den Bereich der Pensionsversicherungsanstalt bringt die Erhöhung des Pensionsbeitrages einen jährlichen Betrag von ca. 300.000 € mit sich. Die Anhebung des Pensionssicherungsbeitrages ergibt einen jährlichen Betrag von ca. 100.000 €.

Es ist daher, hochgerechnet auf die gesamte Sozialversicherung (Vervielfachung), mit jährlichen Gesamteinnahmen im Ausmaß von ca. 1 600 000 € zu rechnen, wodurch sich der Bundesbeitrag um ca. 400 000 € verringert.

Die im Bereich der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) aufgrund des Artikel 81 des 2. Stabilitätsgesetz 2012 eingehobenen Pensionssicherungsbeiträge und Pensionsbeiträge sind in Zukunft nicht mehr den Bund abzuführen sondern verbleiben der OeNB zur Finanzierung ihrer Pensionsleistungen. Somit entfallen beim Bund Einnahmen in der Höhe von 4.500.000 € pro Jahr.

Betreffend die zu erwartenden höheren Gewinnausschüttungen der OeNB an den Bund kann nur ein Mindestwert angegeben werden:

- Die aus der Erhöhung der Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge resultierenden Mehreinnahmen der OeNB können mangels Kenntnis der genauen Einkommensstruktur bei den aktiven MitarbeiterInnen und den PensionistInnen nur ungefähr abgeschätzt werden. Jedenfalls kann aber davon ausgegangen werden, dass es im Vergleich zu den bisherigen Einnahmen aus Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge (2013: 4.500.000 €) zu einer Verdoppelung dieser Einnahmen kommt, die nun nicht mehr dem Bund sondern der OeNB zur Finanzierung der Pensionen zukommen.

- Die 9.000.000 € sind grundsätzlich Mehreinnahmen der OeNB, welche den steuerpflichtigen Gewinn erhöhen; daraus resultieren somit Mehreinnahmen in der Körperschaftsteuer von 2.250.000 €. Auf Grund der 90% Gewinnabfuhr des Bilanznettogewinns an das BMF ergibt sich außerdem eine Erhöhung der Gewinnausschüttung um 6.075.000 €.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen	<ul style="list-style-type: none"> - Bildung: ab 10 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Erwerbstätigkeit: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Einkommen: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen
Soziales	Europa-2020-Sozialzielgruppe	Mehr als 150 000 Personen der Europa-2020-Sozialzielgruppe (armutsgefährdete Personen, erheblich materiell deprivierte Personen und Personen in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität) sind betroffen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.